

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 29. Juni 2011

751. Schriftliche Anfrage von Margrit Haller und Dr. Daniel Regli betreffend Umsetzung der HarmoS-Vorlage bezüglich Einschulung der Kinder in den Kindergarten. Am 13. April 2011 reichten Gemeinderätin Margrit Haller (SVP) und Gemeinderat Dr. Daniel Regli (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2011/137, ein:

Der Stichtag für die Einschulung war bis anhin der 30. April. Den Kindergärtnerinnen ist aufgefallen, dass Kinder die von Januar bis 30. April im 4. Lebensjahr in den Kindergarten eintreten, in der Regel sehr überfordert sind.

Harmos sieht den 31. Juli als letzten Stichtag für die vierjährigen Kinder für den Kindergarteneintritt vor.

Auf Grund der Erfahrungen benötigen diese Kinder vermehrt teure sozialpädagogische Unterstützung und müssen oft später in der Primarschule Klassen repetieren.

Zu früh eingeschulte Kinder sind mit dem Kindergarten – und wenn sie zusätzlich einen Hortplatz belegen – auch dort sozial, psychisch und physisch überfordert (Weinen, Verweigerung, Konzentrationsprobleme, Einnässen, Aggressivität, etc.).

Schon jetzt besuchen viele dieser jungen Kinder ein drittes Kindergartenjahr. Sie sind im ersten Kindergartenjahr unreif und konstant überfordert, im zweiten Jahr gehören sie nicht zu den „Grossen“ und im dritten Jahr benötigen sie noch einmal ein Spezialprogramm, damit sie motiviert bleiben.

Das Wohl des Kindes steht beim extrem wichtigen Schuleintritt im Vordergrund.

Wir bitten den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie gedenkt der Stadtrat diese Harmos-Vorlage mit Stichtag „Schuleintritt 31. Juli“ in den nächsten Schuljahren umzusetzen?
2. Wie werden Elterngesuche für Früheinschulungen beurteilt?
3. Wie werden die Meinungen der Kindergärtnerinnen berücksichtigt?
4. Wie viele dieser jungen, früh eingeschulter Kinder, benötigen zusätzliche Stützstunden im Vergleich zu den älteren Kindern?
5. Wie viele dieser früh eingeschulter Kinder absolvieren ein drittes Kindergartenjahr oder müssen später eine Klasse repetieren?
6. Wie werden Kindergärtnerinnen entlastet im Fall der Umsetzung der Harmos-Vorlage (Stichtag 31. Juli)?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Einleitung

Am 14. Juni 2007 verabschiedete die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat). Der Kantonsrat beschloss am 30. Juni 2008 den Beitritt zu diesem Konkordat. An der Volksabstimmung vom 30. November 2008 wurde das Gesetz über den Beitritt zum HarmoS-Konkordat angenommen. Mit Beschluss vom 8. Juli 2009 hat der Regierungsrat das Gesetz über den Beitritt auf den 1. August 2009 in Kraft gesetzt. Das Konkordat sieht vor, dass die Kantone Schülerinnen und Schüler nach vollendetem 4. Altersjahr einschulen. Der Stichtag ist der 31. Juli.

Damit verschiebt sich der Stichtag für die Einschulung im Kanton Zürich um drei Monate. Würde der Stichtag auf einmal verschoben, entstünde ein einziger Schuljahrgang mit 15 000 statt 12 000 Schülerinnen und Schülern, was organisatorische, personelle und infrastrukturelle

le Probleme sowie Mehrkosten verursachen würde. Deshalb soll der Vollzug schrittweise erfolgen. Die Umsetzung beginnt 2014.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1: Die Stadt Zürich folgt den Vorgaben des Kantons. Das HarmoS-Konkordat wurde auf den 1. August 2009 in Kraft gesetzt. In der Stadt Zürich muss, wie im gesamten Kanton, der Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten angepasst werden, vom 30. April auf den 31. Juli. Am 27. Mai 2011 beschloss der Kantonsrat die Übergangsbestimmungen zum Stichtag für die Einschulung. Als Stichtage gelten:

- a) im Schuljahr 2014/2015 der 15. Mai,
- b) im Schuljahr 2015/2016 der 31. Mai,
- c) im Schuljahr 2016/2017 der 15. Juni,
- d) im Schuljahr 2017/2018 der 30. Juni,
- e) im Schuljahr 2018/2019 der 15. Juli.

Ab Schuljahr 2019/2020 gilt ebenfalls gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 27. Mai 2011 folgende definitive Regelung: Kinder, die bis zum 31. Juli eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Die Schulpflicht dauert elf Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Volksschule (neu § 3 Abs. 2 VSG).

Zu Frage 2: Die Kompetenz, einen vorzeitigen Eintritt in den Kindergarten zu bewilligen, liegt bei den einzelnen Kreisschulpflegern, die sich an folgende Grundsätze halten:

Aufgrund des Volksschulgesetzes (VSG) und der Volksschulverordnung (VSV) ergaben sich ab Schuljahr 2007/2008 Veränderungen im Ablauf beim vorzeitigen Schuleintritt.

VSV § 3. ¹ Sofern der Entwicklungsstand eines Kindes es als angezeigt erscheinen lässt, kann die Schulpflege:

- a) den vorzeitigen Eintritt in die Kindergartenstufe auf Beginn des nächsten Schuljahres bewilligen, wenn das Kind bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr vollendet hat.
- b) die Rückstellung um ein Jahr anordnen, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann.

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Beurteilung der Kindergartenreife prüft die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz derzeit Formen von direkter Information gegenüber Eltern und Kindergartenlehrpersonen. Ziel dieser Informationen ist es, für Probleme zu sensibilisieren, die mit einem vorzeitigen Eintritt in die Kindergartenstufe einhergehen können.

Zu Frage 3: In der Stadt Zürich entscheiden die Kreisschulpflegern über die Gesuche für einen vorzeitigen Eintritt in den Kindergarten aufgrund § 3 Volksschulverordnung (VSV). Die Kreisschulpflegern können ausserdem Rückstellungen anordnen, wenn sich nach dem Eintritt Schwierigkeiten ergeben, welchen nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann.

Für das Verfahren bei Schullaufbahnentscheiden gilt § 34 Abs. 3 VSV: Die Kreisschulpflege hört die Kindergartenlehrperson, die Schulleitung und die Eltern an. Sie kann Fachpersonen beziehen und weitere Abklärungen anordnen. Prüfungen sind nicht zulässig.

Zu Frage 4: Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, welche einer vermehrten Unterstützung bedürfen, werden grundsätzlich mit integrativen Massnahmen gefördert. Die dafür definierten Ressourcen gelten für den gesamten Kindergarten, nicht für die einzelnen Kinder. Deshalb ist eine Statistik, welche lediglich die früheingeschulten Kinder berücksichtigt, nicht möglich. Falls medizinische Indikationen vorliegen, werden entsprechende Therapien (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie) angeboten.

Zu Frage 5: Auf das Schuljahr 2008/2009 wurden in der Stadt Zürich total 2492 Kinder eingeschult, wovon 190 frühzeitig. Im Schuljahr 2010/2011 besuchen 145 von diesen frühzeitig eingeschulten Kindern die 1. Primarklasse oder 3. Grundstufe. 26 wurden zwischenzeitlich zurückgestellt, 19 Kinder verliessen die Klassen durch Wegzug. Auf das Schuljahr 2007/2008 wurden in der Stadt Zürich total 2607 Kinder eingeschult, wovon 168 frühzeitig. Im Schuljahr 2010/2011 besuchen 123 von diesen frühzeitig eingeschulten Kindern die 2. Klasse. 23 wurden zwischenzeitlich zurückgestellt, 22 Kinder verliessen die Klassen durch Wegzug. Wenn Einschulung und Rückstellung zeitlich noch weiter auseinanderliegen, lässt sich auch theoretisch kein direkter Zusammenhang mehr begründen zwischen frühzeitiger Einschulung und Rückstellung.

Zu Frage 6: Die Unterstützung der Kindergartenlehrpersonen erfolgt im Rahmen der integrativen Förderung. Diese erfolgt bei Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen soweit wie möglich innerhalb des Kindergartens. Dazu stehen heilpädagogisch ausgebildete Fachpersonen zur Verfügung. Diese fördern einerseits einzelne Kinder, andererseits unterstützen und beraten sie die Kindergartenlehrpersonen in sonderpädagogischen Fragen. Nach medizinischer Indikation werden Therapien angeboten. Anderssprachige Kinder werden durch den Unterricht «Deutsch als Zweitsprache (DAZ)» unterstützt.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy